

SATZUNG

§1

Der Verein wurde am 19.01.1979 mit dem Vereinsnamen „Kegelclub Dreizehn Eichen“ e.V. gegründet; auf Grund des Mitgliederbeschlusses der Jahreshauptversammlung am 21.01.1980 mit dem Namenszusatz der Abteilung Boßeln in „Boßel- und Kegelclub Dreizehn Eichen“ e.V. erweitert und auf der Jahreshauptversammlung der Mitglieder, die außerordentlich einberufen wurde, am 03.04.1981 in

„Sport Club Dreizehn Eichen“ e.V., Wiesens

umbenannt.

Sitz des Vereins ist Aurich / Wiesens; eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich Unter Nr. 426/79.

§2

Der „SC Dreizehn Eichen“ e.V. mit Sitz in Aurich/Wiesens verfolgt ausschließlich und unmittelbar Die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Ämter (außer Frauenwartin) können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern Bekleidet werden.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder Erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

an: **die Lebenshilfe e.V., Aurich**

§7

Die Farben des Vereins sind grün (1.Farbe) und schwarz (2.Farbe).

Im Emblem sind die Eicheln und Eichenblätter als historische Wahrzeichen des Ortes Wiesens.



§8

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen sowie den Fachverbänden der betriebenen Sportarten. Ihrer Satzung gemäß wird der Sportbetrieb des Vereins durchgeführt; im Übrigen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

§9

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen der in §8 genannten Organisationen und in Innerverhältnis aus der Vereinssatzung. Die Sportgerichtsbarkeit ist anerkannt. Streitfälle im Verein werden durch einen Ehrenrat entschieden (§18). Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Hallen und Geräte zu. Pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte ist Pflicht. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen ist das betreffende Mitglied haftbar. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen, sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu wahren,
- c) Handlungen zu vermeiden, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§10

Der Sport-Club gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmt vom Deutschen Sportbund/ Landessportbund Niedersachsen zugelassene Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter und Stellvertreter vor, die alle mit dieser Sportart in Zusammenhang stehen Tätigkeiten selbstständig regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§11

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die gleichzeitig die Anerkennung der Satzung enthält, beantragt. Minderjährige und Geschäftsunfähige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vereinsvorstand kann mit seiner Mehrheit durch Beschluss die Mitgliedschaft versagen. Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, können auf Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§12

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Ob und wie noch eine Aufnahmegebühr sein soll, wird von den anwesenden Mitgliedern bei einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen.

Der Vereinsvorstand kann Mitglieder, die länger als sechs Monate ihre Beiträge schuldhaft nicht bezahlt haben, ausschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach folgenden Kriterien zu staffeln:

- Beitrag für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Beitrag für Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Körperbehinderte
- Beitrag für Erwachsene
- und der Familienbeitrag

Über Ermäßigung und Erlass von Beträgen, Kurzmitgliedschaften und Sonderbeiträge entscheidet der Vereinsvorstand.

Kann der in der Lastschrift ausgewiesene Saldo-Betrag aus grünen, die vom Kontoinhaber zu vertreten sind, nicht eingezogen werden (Rückgabe der Lastschrift) ist der SC berechtigt, für die zurückgewiesene Lastschrift eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 10,--DM zu erheben.

§13

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb oder außerhalb des Vereins für seine Belange verdient gemacht haben, können auf Beschluss durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder; sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§14

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.
- b) Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates
- c) Durch Tod

Der Beitrag ist bis Austrittszeitpunkt (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) in voller Höhe zu entrichten.

§15

Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der erweiterte Vereinsvorstand
- d) die Fach- und Spielausschüsse
- e) der Ehrenrat

§16

-Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden muss.

-Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand durch Aushang im Aushangkasten für Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen bei ordentlichen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen.

-Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vereinsvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

-In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab 18 Jahren Stimmrecht. Übertragen des Stimmrechts ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen vorher des Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

-Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Jährlich einmal im ersten Quartal stattfinden sollte, schriftlich beim 1./2. Vorsitzenden einzureichen.

-Anträge, zum Tagesordnungspunkt „Anträge“ sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1./2. Vorsitzenden abzugeben.

-Ihre Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eingeschränkt sind Beschlüsse:

-über die Auflösung des Vereins und über eine Satzungsänderung – (§21)

Ihre Beschlusserfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (§17)
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (§18)
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Höhe und die Zahlungsweise des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- e) Festlegung einer Aufnahmegebühr
- f) Entlassung der Organe
- g) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes jeweils für das betreffende Geschäftsjahr
- h) Genehmigung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

§17

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Von diesen sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|-------------------------------|------------|------------|
| a) 1. Vorsitzender | (Gruppe 1) | |
| b) 2. Vorsitzende | | (Gruppe 2) |
| c) Kassierer | (Gruppe 1) | |
| d) Schriftführer | | (Gruppe 2) |
| e) Abteilungsleiter | | |
| f) Obmann des Festausschusses | (Gruppe 1) | |

dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:

- | | | |
|---------------------------------------------------|------------|------------|
| g) Jugendleiter | (Gruppe 1) | |
| h) Sportwart | | (Gruppe 2) |
| i) Frauenwartin | (Gruppe 1) | |
| j) Sozialwart | | (Gruppe 2) |
| k) die Vorsitzenden der Spiel- und Fachausschüsse | | |
| l) Vertreter der Abteilungsleiter | | |
| m) Helfer des Festausschusses | | (Gruppe 2) |

Der Vereinsvorstand, in 2 Gruppen unterteilt, wird auf der JHV (Mitgliederversammlung) für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit; gewählt; ausgenommen sind die Abteilungsleiter und ihre Vertreter, sowie die Vorsitzenden der Spiel- und Fachausschüsse.

Wahlen von Vorstandsmitgliedern der **Gruppe 1** werden bei geraden Jahreszahlen, Wahlen der Vorstandsmitglieder der **Gruppe 2** bei ungeraden Jahreszahlen durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter und ihre Vertreter werden auf der jährlichen Abteilungsleiterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und sind auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Auf Antrag eines Einzelnen muss geheime Wahl durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle **der 2. Vorsitzende**, regelt das Innenverhältnis seiner Mitglieder und zu den Abteilungen, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, er übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins und seiner Organe – außer dem Ehrenrat – und leitet sie ehrenamtlich zum Wohle des Vereins. Er legt jährlich seinen Rechenschaftsbericht vor, der von der JHV durch Beschluss zu genehmigen ist.

Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte des Vereins. Er führt und verwaltet die Vereinskonten und die Kasse, beaufsichtigt die Abteilungshaushalte und zeichnet bei Zahlungen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegen.

Der Schriftführer des Vereins regelt zusammen mit dem 1./2. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr des Vereins und protokolliert die Vorstandssitzungen.

Der Obmann des Festausschusses plant, führt und organisiert Veranstaltungen des Vereins allgemeiner oder festlicher Art zusammen mit seinen Helfern durch. Der Vereinsvorstand ist über den jeweiligen Stand der Vorbereitungen zu unterrichten, finanzielle Zuwendungen aus der Vereinskasse, Spenden Dritter oder sonstige Zuschüsse sind in Höhe und Verwendungszweck durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

Über jugend- und Abteilungsveranstaltungen entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Haushalts der Jugendleiter bzw. die Abteilungsleiter.

Die Nettoeinnahmen aus den Vereinsveranstaltungen sind Kasseneinnahmen, wie auch die Nettozuwendungen Ausgaben des Vereins sind.

Besondere Verwendungszwecke oder Rücklagen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Die Abteilungsleiter und **ihre Vertreter** leiten eigenverantwortlich den Sportbetrieb ihrer Abteilungen. Sie können Abteilungsversammlungen einberufen. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind als Tagesordnungspunkt auf den Vorstandssitzungen einzubringen und zu beraten. Sie haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu einer Abteilungsversammlung einzuladen.

Der Jugendleiter wird von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung gewählt, und ist für die Belange unserer Vereinsjugend im Alter von 6 bis 18 Jahren verantwortlich.

Der Jugendleiter ist gleichzeitig Mitglied der Sportjugend Niedersachsen e.V. (SJN), und erkennt Die Niedersächsische Jugendsatzung an. Er leitet Jugendveranstaltungen (wie z.B. Organisieren und Planen von Tagesfahrten, Zeltlagern, usw.) im Verein und führt die Jugendkasse (zweckgebundene Gelder) zusammen mit dem 1. Vorsitzenden als Verantwortlichen und dem Kassierer.

Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss wählen oder durch Aklamation bestimmen.

Der Sportwart regelt den Sportbetrieb im Verein. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen des Vereins und ist gegenüber den Übungsleitern weisungsbefugt. Des Weiteren gehört das Ausfertigen und Einreichen von Spielerpässen und anderen Sportbescheinigungen für den aktiven Sport zu seinen Aufgaben.

Die Frauenwartin vertritt die weiblichen Mitglieder des Vereins nach innen und außen, sofern Ausschließlich Belangen der Frauen berührt werden. Vorschläge oder Empfehlungen der Frauenwartin sind als Tagesordnungspunkt bei Vorstandssitzungen aufzunehmen und zu beraten.

Der Sozialwart regelt alle im Sozialbereich der Mitglieder vorkommenden Aufgaben, u. a. Meldungen von Sportunfällen, das Ausfertigen und Einreichen von Bescheinigungen für, z.B. die Krankenkassen oder Versicherungen.

Die Spielausschüsse werden auf Vorschlag des Abteilungsleiters, in dessen Abteilung der Spielausschuß tätig sein soll, von den aktiven Mitgliedern dieser Abteilung gewählt.

Der Vorsitzende des Vereinsausschusses und seine Beisitzer (mindestens 2) werden nur vom Vorstand eingesetzt. Sie regeln, bearbeiten oder erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben in einem speziellen oder besonderen Fall. Die Mitglieder des Vereinsausschusses handeln -rechtlich- als Erfüllungsgehilfen des Vereinsvorstandes.

Kassenprüfer: Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich einer auf der JHV neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie haben mindestens 1x jährlich die getätigten Ein- und Ausgaben und deren ordentliche Verbuchung sowie den Kassenstand zu prüfen und das Ergebnis auf der nächsten JHV bekanntzugeben.

§18

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und mindestens 2 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein Mitglied des Vereinsverbandes im Verein sein und sollten nach Möglichkeit älter als 30 Jahre sein. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt gemäß § 14 der Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag des Vereinsvorstandes bzw. eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung und Anhörung des Betroffenen über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen einstimmig über die Erteilung

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| a) einer Verwarnung | b) eines Verweises sowie der |
| c) Suspendierung (vom Vereinsamt) | d) und dem Ausschluss aus dem Verein. |

Der Ehrenrat kann immer dann einberufen werden, wenn nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Seine Entscheidungen sind dem Betroffenen und dem Vereinsvorstand mitzuteilen und zu begründen (schriftlich). Wird der Betroffene von dem Verdacht des vereinschädigenden Verhaltens oder des gegen ihn erhobenen Vorwurfs vom Ehrenrat befreit, so ist darüber auf Wunsch des Betroffenen hierüber ein Protokoll zu fertigen.

§19

Die Tagesordnung der JHV hat mindestens jährlich folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Anträge zur Tagesordnung
- c) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- d) Abteilungsleiterberichte (Vorlage in schriftlicher Form möglich)
- e) Kassenbericht vom alten Geschäftsjahr
- f) Bericht des Kassenprüfers
- g) Wahl eines Kassenprüfers
- h) Bericht des Ehrenrat-Obmannes (Kurzform, bei Bedarf)

- i) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- j) Anträge (Nicht zur Tagesordnung)
- k) Entlastung des Vorstandes (Gruppe 1 bzw. Gruppe 2)
- l) Neuwahlen (der Gruppe 1 bzw. Gruppe 2)

§20

Nach Bedarf können vom Vorstand Fachausschüsse zur Regelung besonderer Angelegenheiten eingesetzt werden. Fachausschüsse müssen mit mindestens 3 Mitgliedern besetzt sein; unter ihnen ist der Vorsitzende zu bestimmen. Ausschüsse können zur Regelung des Spielbetriebes durch die Abteilungsleiter eingesetzt werden, ihre Wahl durch die Abteilungsversammlung sollte angestrebt werden. Entscheidungen der Fach – bzw. Spielausschüsse sind für die jeweilige Sportart bindend. Dem Ausschuss kann der Abteilungsleiter der jeweiligen Sportart angehören.

§21

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren erforderlich; die Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern vor der Abstimmung bekanntzugeben.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder ab 18 Jahren erfolgen.

Sollten bei einer fristgerechten Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) nicht 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, kann vor Beendigung beschlussunfähiger Mitgliederversammlung ohne Einhaltung von Fristen, eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins beschlussfähig.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§22

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§23

Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Aurich/Ostfriesland.

§24

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 26.02.1997 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.